

Jahresbericht 2018

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung wahrgenommen. In 3 Sitzungen hat sich der Jugendhilfeausschuss mit folgenden Themen beschäftigt:

- Kindertagesbetreuung im Landkreis
- Konzeption zum Umgang mit Schulabsentismus
- Rahmenkonzept Frühe Hilfen,
- Kostenübernahme von Verhütungsmittel für Menschen in prekären Lebenssituationen,
- Neue Hortförderung
- Festsetzung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
- Jugendschöffenwahl
- Prüfungsbericht zum Jahresabschluss der GfFH für das Geschäftsjahr 2017
- Wirtschaftsplan der GfFH für das Geschäftsjahr 2019
- Förderung der verbandlichen Jugendarbeit
- Anpassung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege
- Anpassung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege
- Vorberatung des Haushaltsentwurfs 2019

Aufgabenbereiche des Bezirkssozialdienstes

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) ist dezentral organisiert. Das heißt, jede im ASD tätige sozialpädagogische Fachkraft ist für einen bestimmten Bezirk innerhalb des Landkreises verantwortlich.

Die Fachkräfte des ASD bieten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern Beratung, Information und Vermittlung von Hilfen in unterschiedlichen Problem- und Lebenslagen an. Sie stehen darüber hinaus als Ansprechpartner für Menschen aus dem Umfeld einer Familie (z.B. Verwandte, Nachbarn, Lehrkräfte, Ärzte, Kindergartenpersonal) zur Verfügung, Insbesondere wenn sich diese Sorgen um die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Zu den Aufgaben des ASD gehören:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfestellung in allen Fragen der Erziehung und bei persönlichen Problemen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
- Beratungen, Hausbesuche, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie durch ambulante Hilfen zur Erziehung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, langfristige Betreuungen von Familien)
- Angebot und Umsetzung von teil- und vollstationären Hilfen,
- Weitervermittlung an andere Beratungsdienste,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zur Regelung des Umgangs und der Ausübung der Personensorge,
- Mitwirkung an Verfahren vor dem Familiengericht (Sorgerecht, Umgang),
- Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe),
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Fällen von Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch,
- Einleitung von Schutzmaßnahmen, z.B. Inobhutnahme

Die Komplexität des Aufgabenbereiches im ASD kann in einem Jahresbericht nicht in seiner gesamten Bandbreite dargestellt werden und deshalb beschränken wir uns auf eine Auswahl einzelner Schwerpunkte:

Hilfen bei Trennung und Scheidung

Im Kontext von Trennung und Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern gliedern sich die Aufgaben in drei Bereiche:

- Informationen der Eltern über Beratungs- und Hilfsangebote bei Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung in Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht,
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrecht.

Information über Beratungs- und Hilfsangebote bei Trennung und Scheidung:

Nach Eingang eines Scheidungsantrages beim zuständigen Familiengericht ist dieses verpflichtet, dem Jugendamt Namen und Adresse der Eltern mitzuteilen, soweit gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind. Aufgabe und Pflicht des ASD ist es, die Eltern in einem Anschreiben über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe zu informieren und auf den Rechtsanspruch auf Beratung hinzuweisen (§17 Abs. 3 SGB VIII).

Im Jahr 2018 wurden dem Jugendamt 135 neue Scheidungen mit 220 minderjährigen Kindern mitgeteilt. In jedem Einzelfall wurden Beratungsgespräche angeboten.

Beratung und Unterstützung in Fragen rund um das Sorge- und Umgangsrecht:

Der ASD bietet Eltern Unterstützung bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Gestaltung von Umgangskontakten nach einer Trennung (§17 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 SGB VIII) an. Im Jahr 2018 hat der ASD in 205 Fällen Beratungen rund um dieses Thema geleistet.

Häufig bestehen bei Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bereits erhebliche Konflikte zwischen den getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen, die im Interesse der Kinder einer tragfähigen Lösung bedürfen. Noch zu selten wenden sich Eltern frühzeitig an eine Beratungsstelle oder das Jugendamt und nehmen eine neutrale Moderation zur Erstellung einer Elternvereinbarung bezüglich der Umgangskontakte wahr.

Zeigt sich in den Beratungsgesprächen, dass die Lebenssituation einen länger andauernden Beratungsprozess erfordert, so ist es die Aufgabe des ASD die Eltern zu einer weitergehenden Beratung in einer Beratungsstelle zu motivieren.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrecht:

Unverändert hoch erscheint die Zahl an Eltern, denen es nicht gelingt, sich über die Wahrnehmung der gemeinsamen Elternverantwortung nach der Trennung zu einigen. In diesen Fällen wird dann häufig ein familiengerichtliches Verfahren zur Regelung des Sorgerechtes und des Umgangs eingeleitet und der Soziale Dienst des Jugendamtes wird zur Mitwirkung in dem familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII aufgefordert. In 186 Stellungnahmen hat der Soziale Dienst über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen eingebracht und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hingewiesen. Die Anzahl an Stellungnahmen ist nicht gleichzusetzen mit der Zahl der einzelnen Verfahren, da bei langwierigen und hochstrittigen Auseinandersetzungen auch mehrerer Stellungnahmen in einem Fall erstellt werden. Explizit ist auch die mündliche Berichterstattung des Sozialen Dienstes im familiengerichtlichen Verfahren vorgesehen. Dies kommt insbesondere in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen zum Tragen, da diese Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind.

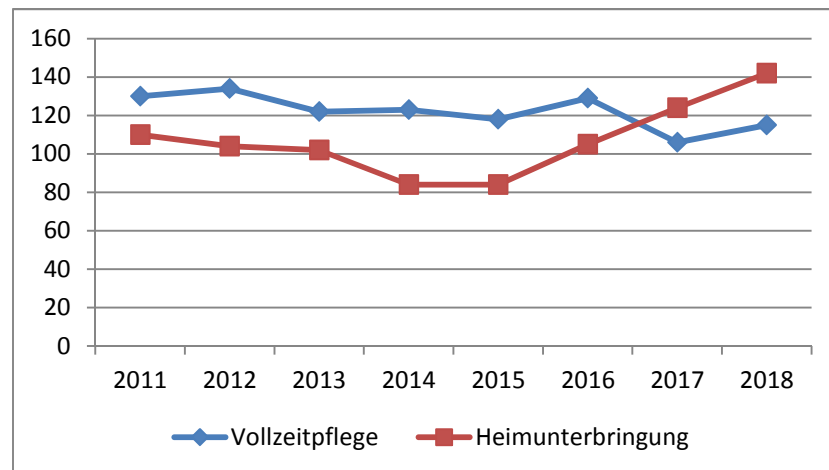
Individuelle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich Krisenintervention

Das Jugendamt steht Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Problemen mit individuellen Hilfen zur Seite und entwickelt mit ihnen gemeinsam Lösungen. Im Jahr 2018 unterstützte das Jugendamt 652 junge Menschen und deren Familien. 227 Hilfen konnten im Laufe des Jahres beendet werden. 115 dieser Leistungen kamen unbegleiteten minderjährigen Ausländern zu Gute.

Im Vorfeld einer Hilfe zur Erziehung klärt der Soziale Dienst den individuellen Hilfebedarf und erarbeitet mit den Beteiligten eine konstruktive Lösung. Zur Fallsteuerung werden in jedem Hilfefall regelmäßig Hilfepläne erstellt.

Ein besonderes Augenmerk im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird auf die Entwicklung der Fremdunterbringungen als kostenintensivste Hilfeform gelegt. In den letzten Jahren zeichnet sich eine deutliche Zunahme der stationären Hilfefälle ab.

Beendete und laufende stationäre Hilfen für Minderjährige und Volljährige in Vollzeitpflege und Heimunterbringung



Unter dem Überbegriff stationäre Hilfe werden auch die Unterbringungen in Vollzeitpflege geführt, da diese Kinder und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses betreut und versorgt werden.

Die Konzeption des Pflegekinderdienstes wurde 2018 überarbeitet und die einzelnen Hilfeformen wie Kurzzeitpflege, Bereitschaftspflege, zeitlich (un)befristete Vollzeitpflege, Sonderpflegestelle und Verwandtenpflege differenziert beschrieben.

Der Bedarf an kurzfristigen Möglichkeiten der stationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei akuten familiären Krisensituationen ist deutlich angestiegen. Von den Bereitschaftspflegefamilien, die für kurzfristige Aufnahme zur Verfügung stehen, konnten im vergangenen Jahr 26 Kinder und Jugendliche aufgenommen und betreut werden. Auch die Anzahl an Inobhutnahmen ist von 18 im Vorjahr auf 28 angestiegen.

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 BFR EUR	Ergebnis 2018 BFR EUR	Abweichung - = besser + = schlechter EUR
	1	2	3
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-242.000,00	-286.721,00	-44.721,00
* Sonstige Transfererträge	-590.000,00	-1.355.323,26	-765.323,26
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.600.000,00	-3.413.579,76	1.186.420,24
** Anteilige ordentliche Erträge	-5.432.000,00	-5.055.624,02	376.375,98
* Personalaufwendungen	1.613.492,42	1.620.123,10	6.630,68
* Abschreibungen		57.075,33	57.075,33
* Transferaufwendungen	14.528.000,00	14.717.966,53	189.966,53
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	313.900,00	418.877,30	104.977,30
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	16.455.392,42	16.814.042,26	358.649,84
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	11.023.392,42	11.758.418,24	735.025,82

Der Planungsansatz für die Transferaufwendungen weicht vom Ergebnis um 1,3% ab, was aufgrund der in diesem Produkt zusammengefassten umfangreichen Leistungen überrascht. Innerhalb des Produktes sind erhebliche Abweichungen zu verzeichnen. So sind beispielsweise die Aufwendungen für die Schulassistenz von Kindern und Jugendlichen mit einer Autismus-Spektrum-Störung erneut deutlich angestiegen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 35a SGB VIII:

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 35a SGB VIII sehen ein zweistufiges Verfahren vor. In einem ersten Schritt ist von medizinisch-therapeutischer Seite festzustellen, ob die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Liegt eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme vor, dann prüft der Soziale Dienst des Jugendamtes die Teilhabebeeinträchtigung.

Hilfen gemäß § 35 a kommen vorwiegend in den Hilfeformen Schulassistenz für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen und ambulante therapeutische oder vollstationäre Hilfen zum Tragen. Im vergangenen Jahr wurden 106 Einzelfallhilfen für seelisch behinderte junge Menschen gewährt. Von 2016 auf 2017 war eine Steigerung von 21% zu beobachten und von 2017 auf 2018 trat eine weitere Steigerung um 11% ein.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Im Jugendamt wird das sog. „staatliche Wächteramt“ durch den Sozialen Dienst wahrgenommen. Diese Aufgabe ist eine der schwierigsten, da sich die Fachkräfte stets im Spannungsfeld von Hilfe, Beratung und Unterstützung sowie Kontrolle befinden.

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Es ist Auftrag des Jugendamtes, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes gehen allen Hinweisen, die gewichtige Anhaltspunkte beinhalten, nach. Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um die aktuelle Situation zu besprechen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei wird mit anderen Institutionen kooperiert, zum Beispiel mit Kindertagesstätten, Schulen, Ärzten und der Polizei.

Im Jahr 2018 wurden in 128 Einzelfällen Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durchgeführt. In 5 Fällen lag eine akute Kindeswohlgefährdung vor, die ein unmittelbares Handeln erforderte. Bei 38% bzw. 49 Familien wurde keine Kindeswohlgefährdung aber ein Hilfebedarf gesehen. In diesen Konstellationen wird bei den Sorgeberechtigten für die Inanspruchnahme einer geeigneten Hilfe geworben. Bei 57% der eingegangenen

Meldungen konnte keine Kindeswohlgefährdung und auch kein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf festgestellt werden.

2018 bestand die Möglichkeit am Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ teilzunehmen. Ziel des Projektes, das vom Deutschen Jugendinstituts durchgeführt und vom Ministeriums für Soziales und Integration sowie dem KVJS initiiert wurde, ist die praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in den Jugendämter. Die Qualitätsentwicklung vollzieht sich in drei Schritten. Zunächst wurde die Situation des Kinderschutzes mittels eines Selbstevaluationsinstrumentes erhoben und ausgewertet. An der Onlinebefragung nahmen alle Fachkräfte des ASD teil. In sog. Fokusgruppen fand anschließend die Diskussion und Interpretation der Befragungsergebnisse mit Leitungskräften und den vor Ort im SD tätigen Fachkräften statt. Ausgehend von diesen Ergebnissen wird an zwei Entwicklungsbedarfen zielgerichtet weitergearbeitet. Da der Prozess auch 2019 fortgeführt wird, lässt sich über die Ergebnisse noch nicht abschließend berichten.

Adoptionen

Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts eine fachliche Äußerung dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen. In den Jahren 2012 bis 2017 wurden jährlich 1 bis 3 Fremdadoptionen ausgesprochen und von daher hebt sich das Jahr 2018 mit fünf abgeschlossenen Fremdadoptionen etwas ab. Unverändert bleiben hingegen die Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen, von denen im vergangenen Jahr 9 Verfahren abgeschlossen werden konnten.

Kindertagesbetreuung

Ein differenzierter fachlicher Bericht über den Stand der Kindertagesbetreuung wurde 2018 vorgelegt und entsprechend wird an dieser Stelle auf die Sitzungsvorlage 050/2018 verwiesen. Eine Fortschreibung der Berichterstattung ist geplant.

Mit Blick auf den Rechnungsabschluss zeigt sich, dass die Zuweisungen vom Land nach § 29 c FAG sowie die Strukturförderung Kindertagespflege geringer ausgefallen sind als geplant. Dafür sind die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege leicht höher ausgefallen, dies erklärt sich durch die Erhöhung der Kostenbeitragssätze ab 01.09.2018.

365002-430 Kindertagespflege § 23 SGB VIII

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 BFR EUR	Ergebnis 2018 BFR EUR	Abweichung - = besser + = schlechter EUR
	1	2	3
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-539.000,00	-519.692,00	19.308,00
* Sonstige Transfererträge		-6.893,69	-6.893,69
* Öffentlich-rechtliche Entgelte	-167.000,00	-175.118,92	-8.118,92
** Anteilige ordentliche Erträge	-706.000,00	-701.704,61	4.295,39
* Personalaufwendungen	281.859,86	245.426,07	-36.433,79
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	8.000,00	6.800,87	-1.199,13
* Abschreibungen		345,00	345,00
* Transferaufwendungen	850.000,00	695.868,00	-154.132,00
* Sonstige ordentliche Aufwendungen		3.372,38	3.372,38
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.139.859,86	951.812,32	-188.047,54
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	433.859,86	250.107,71	-183.752,15

Die Aufwendungen für die Tagespflege in Form der Zahlungen an die Tagespflegepersonen fallen aufgrund geringerer Betreuungszeiten insgesamt deutlich geringer aus als geplant, wodurch die Kindertagespflege insgesamt betrachtet mit einem geringeren Zuschussbedarf von rd. 184 T€ abschließt.

Bei der finanzielle Förderung durch Übernahme der Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen (§ 90 SGB VIII) zeigt sich ein ähnliches Bild.

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 BFR EUR	Ergebnis 2018 BFR EUR	Abweichung - = besser + = schlechter EUR
	1	2	3
* Sonstige Transfererträge	-15.000,00	-19.626,36	-4.626,36
* Sonstige ordentliche Erträge		-2.838,79	-2.838,79
** Anteilige ordentliche Erträge	-15.000,00	-22.465,15	-7.465,15
* Personalaufwendungen	87.088,40	92.861,21	5.772,81
* Transferaufwendungen	910.000,00	793.803,61	-116.196,39
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	997.088,40	886.664,82	-110.423,58
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	982.088,40	864.199,67	-117.888,73

Für die Übernahme der Teilnahmebeiträge in Kindertageseinrichtungen sind wider Erwarten geringere Aufwendungen entstanden als geplant.

Beistandschaften

Die Beistandschaft ist eine Jugendhilfeleistung, die allen Müttern und Vätern minderjähriger Kinder seitens der Jugendämter angeboten wird. Eine Beistandschaft kommt auf formlosen Antrag vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder bei gemeinsamer Sorge von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zustande.

Im Jahr 2018 wurden 671 Beistandschaften im Jugendamt geführt. Sofern die Vaterschaft nicht amtlich festgestellt ist, kann das Jugendamt als Beistand den Vater zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung auffordern. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsklage führen. Sobald die Vaterschaft festgestellt ist, kann der Beistand den Unterhalt für den Minderjährigen geltend machen.

Die Zahl der Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach §18 Abs.1 SGB VIII ist weitgehend unverändert. Insgesamt wurden ca. 90 Elternteile umfassend bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen beraten.

327 Sorgeerklärungen wurden im Jahr 2018 beurkundet. Mit Abgabe der Sorgerechtserklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu.

Amtsvormundschaften

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt ein, wenn die Mutter eines Kindes bei der Geburt nicht verheiratet und minderjährig ist. Die Mitarbeiter der Amtsvormundschaft stehen der minderjährigen Mutter bis zu deren Volljährigkeit bei der Ausübung des Sorgerechtes für das Mündel beratend und unterstützend zur Seite. Im Jahr 2018 bestanden 5 gesetzliche Amtsvormundschaften im Landkreis.

Die überwiegende Zahl der geführten Pflegschaften sind bestellte Sorgerechtpflegschaften oder Amtsvormundschaften. Das bedeutet, den Eltern wurden in einem familiengerichtlichen Verfahren Teile des Sorgerechtes oder das gesamte Sorgerecht für ihr Kind entzogen und auf das Jugendamt als Sorgerechtpfleger oder als Vormund übertragen. Je nach Wirkungsbereich vertritt der Sorgerechtpfleger das Kind in bestimmten Teilbereichen. Das Jugendamt führte zum Ende des Jahres 104 bestellte Sorgerechtpflegschaften und Vormundschaften.

Wie im JHA beschlossen übernahm der SKM Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer. Mit dem Rückgang der Vormundschaften für UMA reduzierten sich auch anteilig die Zuschüsse an den SKM, da eine einzelfallbezogene Abrechnung vereinbart wurde.

363005-430 Beistandschaft/Vormundschaft

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz	Ergebnis	Abweichung
	2018	2018	- = besser
	BFR	BFR	+ = schlechter
	EUR	EUR	EUR
	1	2	3
* Sonstige ordentliche Erträge		-32.532,14	-32.532,14
** Anteilige ordentliche Erträge		-32.532,14	-32.532,14
* Personalaufwendungen	651.034,18	684.166,36	33.132,18
* Abschreibungen		19,76	19,76
* Transferaufwendungen	30.000,00	24.500,00	-5.500,00
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.000,00	1.098,18	-901,82
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	683.034,18	709.784,30	26.750,12
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	683.034,18	677.252,16	-5.782,02

Unterhaltsvorschuss

Um die staatliche Unterstützung von Kindern von Alleinerziehenden zielgenau und entlang der Lebenswirklichkeiten zu verbessern, wurde die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Unterhaltsvorschussgesetz heraufgesetzt. Die zum 01. Juli 2017 in Kraft getretene Reform unterscheidet danach, wie alt die Kinder sind:

- Für alle Kinder bis 12 Jahre wird die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben.
- Für Kinder im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt es in Zukunft ebenfalls einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt.

Die Reform bedeutet durch die verlängerte Bezugsdauer und die Aufhebung des Höchstalters für die UVG-Stelle erheblich mehr zu bearbeitenden Fälle. Wie erwartet kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen:

Stand	Lfd. UVG	Anträge	Gesamt
30.06.2017	591		591
31.07.2017	866	209	1075
01.01.2018	1078	80	1158
01.01.2019	1182	92	1274

In der Übersicht nicht enthalten sind die Fallzahlen der eingestellten UVG-Fälle mit Rückgriff. Die Transferaufwendungen lagen 2018 mit 0,4% nur knapp über dem kalkulierten Ansatz.

3690-430 Unterhaltsvorschussleistungen

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 BFR EUR	Ergebnis 2018 BFR EUR	Abweichung - = besser + = schlechter EUR
	1	2	3
* Sonstige Transfererträge	-480.000,00	-1.664.384,02	-1.184.384,02
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.320.000,00	-1.799.655,47	-479.655,47
* Sonstige ordentliche Erträge		-74.400,00	-74.400,00
** Anteilige ordentliche Erträge	-1.800.000,00	-3.538.439,49	-1.738.439,49
* Personalaufwendungen	256.972,42	264.748,60	7.776,18
* Abschreibungen		1.537.154,79	1.537.154,79
* Transferaufwendungen	2.698.000,00	2.710.365,80	12.365,80
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.000,00	6.221,00	4.221,00
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.956.972,42	4.518.490,19	1.561.517,77
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	1.156.972,42	980.050,70	-176.921,72

Kinder- und Jugendarbeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat außerhalb der Fachpolitik selten eine starke politische Lobby. Ins Blickfeld der Öffentlichkeit rückt sie häufig erst dann, wenn Kinder und Jugendliche durch auffälliges Verhalten Aufmerksamkeit erregen und nach Abhilfen und passenden Freizeitangeboten für diese jungen Menschen gesucht wird. Solche Situationen beeinflussen mitunter die Entscheidung zum Aufbau der Angebote. Offene Kinder- und Jugendarbeit kann seine Potentiale aber nur über ein kontinuierliches Angebot wirksam entfalten.

Der Landkreis bezuschusst 25 % der anfallenden Personalkosten für hauptamtlich Beschäftigte in den Jugendzentren und –häusern. Die Personalkostenzuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit beliefen sich 2018 auf ca. 122.000,- € und entsprechen damit in etwa dem Planungsansatz von 130.000,- €. Vergleicht man die Transferaufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit (ca. 165.000,- €) mit den Transferaufwendungen für die Schulsozialarbeit (ca. 610.000,- €) dann wird deutlich, dass der quantitative Ausbau der letzten Jahre ausschließlich im Bereich der Schulsozialarbeit stattgefunden hat und weiter stattfindet. Deshalb ist es fachlich notwendig, die Bedeutung einer verlässlichen Kinder- und Jugendarbeit als außerschulisches Angebot verstärkt in die Diskussionen vor Ort einzubringen.

Mit Blick auf die in 2018 sich abzeichnende Auflösung des Kreisjugendrings musste eine neue Struktur für die verbandlichen Jugendarbeit entwickelt werden. In enger Abstimmung mit dem Vorstand des Kreisjugendrings und den Verbandsvertretungen ist es gelungen, das Netzwerk verbandliche Jugendarbeit zu gründen und neue Förderrichtlinien auszuarbeiten, die 2019 im JHA beschlossen wurden.

Jugendsozialarbeit an Schulen - Schulsozialarbeit

Jugendsozialarbeit an Schulen wird häufig auch als Schulsozialarbeit bezeichnet und ist ein wichtiger Baustein einer an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientierten Jugendhilfe. Verankert als kontinuierliches Angebot an Schulen, leisten die sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort unterstützende, beratende und präventive Arbeit für Schülerschaft, Eltern und Lehrkräfte.

Die Vereinbarung für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe wird gemeinsam von Vertretern des Staatlichen Schulamtes und der beiden Jugendämter der Landkreise Lörrach und Waldshut überarbeitet. Dabei spielt die noch stärkere Einbindung der in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte eine wichtige Rolle.

Trotz einiger Stellenwechsel in diesem Bereich konnten die geplanten Personalkostenzuschüsse von den Trägern fast vollständig (Abweichung 1,2%) abgerufen werden. Von den geplanten 637.400,- € kamen 629.298,- € zur Auszahlung.

Frühe Hilfen und Elternbildung

Die im Netzwerk Frühe Hilfen geschaffenen Strukturen sowie die Zusammenarbeit im Lenkungsausschuss Frühe Hilfen haben sich bewährt. Als sehr gewinnbringend für den weiteren Ausbau der Vernetzung und Etablierung erweisen sich der Qualitätszirkel Frühe Hilfen und die interdisziplinären Praxisbegleitgruppen, die sich in fünf Regionen etabliert haben.

Einige qualitative Verbesserungen konnten auch in der Zusammenarbeit zwischen der Geburtsklinik, den Schwangerenberatungsstellen und dem Jugendamt vereinbart werden und die bestehende Kooperationsvereinbarung wurde aktualisiert und fortgeschrieben.

Ein weiteres wichtiges Unterstützungsangebot für Familien in belastenden Lebenssituationen ist die Betreuung und Begleitung durch Familienhebammen in der Zeit rund um die Geburt und im ersten Lebensjahr des Kindes. Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, die Schwangere und Mütter bzw. Eltern mit sozialen Problemlagen begleiten und beraten. 2018 wurden 14 Familienhebbammeneinsätze über das Jugendamt koordiniert und finanziert.

Familienbesuche bei jungen Familien werden in Zusammenarbeit mit 10 Gemeinden durchgeführt. Die vielfältigen Fragestellungen und Unsicherheiten der Eltern belegen, wie wichtig ein niedrigschwelliges aufsuchendes Angebot zu diesem Zeitpunkt ist.

Über das Landesprogramm STÄRKE konnten im vergangenen Jahr 112 Familien im Rahmen von Elternbildungskursen erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr mit 129 teilnehmenden Eltern bedeutet dies einen kleinen Rückgang, der aber durch den weiteren Ausbau der „Offenen Treffs“ kompensiert werden konnte. Zwölf „offene Treffs“ existieren im Landkreis und die Neufassung der Verwaltungsvorschrift STÄRKE 2019 ermöglicht jetzt eine Verwendung von 40% der zu Verfügung stehenden Landesmittel für die „Offenen Treffs“.

Offene Treffs stehen grundsätzlich allen Familien offen und sind leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte für Eltern und Familien mit Kindern im vorschulischen Alter. Zum Angebot gehören Elternbildungskurse oder Vorträge von Fachkräften sowie Beratung der Familien über die STÄRKE-Angebote oder über weitere Familien unterstützende Angebote. Eine Weiterentwicklung von den sich etablierenden regionalen Anlaufstellen wird 2019 angestrebt.

Jugendamt

Teilergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2018 BFR EUR 1	Ergebnis 2018 BFR EUR 2	Abweichung - = besser + = schlechter EUR 3
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-867.340,00	-893.660,90	-26.320,90
* Aufgelöste Invest.-zuwendungen	-299,00	-299,39	-0,39
* Sonstige Transfererträge	-1.113.000,00	-3.112.689,23	-1.999.689,23
* Öffentlich-rechtliche Entgelte	-171.000,00	-177.859,32	-6.859,32
* Privatrechtliche Leistungsentgelte		-2.400,00	-2.400,00
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-5.971.000,00	-5.263.954,31	707.045,69
* Sonstige ordentliche Erträge		-112.891,46	-112.891,46
** Anteilige ordentliche Erträge	-8.122.639,00	-9.563.754,61	-1.441.115,61
* Personalaufwendungen	4.588.039,94	4.586.573,33	-1.466,61
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	177.200,00	142.658,80	-34.541,20
* Abschreibungen	3.103,00	1.609.157,95	1.606.054,95
* Transferaufwendungen	21.463.300,00	21.226.942,72	-236.357,28
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	376.000,00	509.548,21	133.548,21
** Anteilige ordentliche Aufwendungen	26.607.642,94	28.074.881,01	1.467.238,07
*** Anteiliges ordentliches Ergebnis	18.485.003,94	18.511.126,40	26.122,46

Die Gesamtsumme der Transferaufwendungen des Jugendamtes liegt 1,1% bzw. 236.357,28 € unter dem Haushaltsansatz und dies bei einem Gesamtvolumen von über 21 Mio. Auch bei den Personalaufwendungen wird der Planansatz mit einer Abweichung von 0,03% bzw. 1.466,61 € unterschritten.

Wie dargestellt, gibt es in einzelnen Produkten und Leistungen wesentliche Abweichungen zur Planung. In der Gesamtsumme ist das ordentliche Ergebnis im Jugendamt ausgeglichen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich eine ähnliche Übereinstimmung von Planansatz und Rechnungsergebnis wiederholen lässt, denn die beeinflussenden Faktoren sind zu vielfältig und nur begrenzt beeinflussbar.

Mit einem Personalwechsel im Jugendamt von 13 ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2018 und 11 Neueinstellungen blieben die Anforderungen an die zu leistende Vertretung und Einarbeitungszeit auf hohem Niveau.